

Erläuterungen

Im Gegensatz zu der in anderen Kommunen gewählten Einrichtung eines speziellen Dienstes für die Jugendgerichtshilfe ist dieser Bereich in Niederkassel integrierter Bestandteil der Arbeit des Sozialen Dienstes. Sie wird somit stadtteilgebunden von der jeweils zuständigen Mitarbeiterin/dem jeweils zuständigen Mitarbeiter des Bezirkes übernommen.

Nach § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG) bringen die Vertreter der Jugendgerichtshilfe die „erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung“.

Nach Bekanntwerden einer Straftat – in der Regel durch Eingang der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft – werden betroffene Jugendliche und Heranwachsende bis zum Alter von 21 Jahren (bei Tatausführung) zum Gespräch ins Jugendamt eingeladen, wo dann seitens der Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes der Werdegang, die Lebens- und Familienverhältnisse, das bisherige Verhalten sowie Tathintergründe und sonstige Umstände, die zur Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten erforderlich sind, erarbeitet werden. Jugendliche werden zu diesem Gespräch über die sorgeberechtigten Eltern eingeladen, die nach Möglichkeit ebenfalls am Gespräch teilnehmen sollen. Bei Heranwachsenden erfolgt die Einladung direkt an die oder den Betroffene/n.

Auf Basis des Gesprächs, in dem den Beschuldigten und ggfls. den Eltern auch Verfahrensabläufe erläutert werden, wird dann der Jugendgerichtshilfebericht erstellt, der mit den Beschuldigten und den Eltern besprochen und sowohl der Anklagebehörde als auch dem Jugendrichter zur Verfügung gestellt wird.

Im Bericht wird eine zusammenfassende Beurteilung erstellt und, falls möglich, ein Entscheidungsvorschlag für das Gericht erarbeitet. Im Bericht wird auch Stellung genommen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Jugendlichen, die dann gegeben ist, wenn der Jugendliche „zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“.

Bei jungen Erwachsenen (zur Tatzeit 18 aber noch nicht 21 Jahre) wird zudem Stellung genommen zur Frage, ob der junge Mensch in seiner Entwicklung einem Jugendlichen gleich stand oder ob es sich beim Delikt um eine jugendtypische Verfehlung handelt, so dass Jugendstrafrecht angewandt werden soll. Sind weder Entwicklungsdefizite noch Hinweise auf eine jugendtypische Verfehlung erkennbar, ist in diesen Fällen Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Im Jugendverfahren sollen verhängte Sanktionen in erster Linie der Erziehung der Täterin/des Täters dienen, weshalb nach Feststellung der Schuld durch das Gericht zunächst Erziehungsmaßregeln (Erteilung von Weisungen oder die Anordnung von Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen) in Frage kommen.

Weiter hat der Jugendrichter die Möglichkeit, Straftaten mit Zuchtmitteln (Verwarnungen, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest) zu ahnden.

Die vorgenannten Maßnahmen haben nicht die Rechtswirkung einer Strafe.

Als härteste Sanktion steht im Jugendgerichtsverfahren die Jugendstrafe, also ein Freiheitseinzug, zur Verfügung. Sie wird verhängt, wenn schädliche Neigungen vorliegen, die nicht mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln ausreichend geahndet wären oder wenn die besondere Schwere der Schuld eine entsprechende Strafe erfordert.

Wird eine Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr verhängt, wird diese dann zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, „dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenden Lebenswandel führen wird“.

Auch eine Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, kann zur Bewährung ausgesetzt werden „wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist“.

Die Dauer der Bewährungszeit beträgt mindestens zwei und maximal 3 Jahre. Während dieser Zeit ist der jugendliche Straftäter der Bewährungshilfe unterstellt. Der Bewährungshelfer – nicht Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe – wird vom Richter bestellt.

Neben den vorgenannten Strafverfahren, die im Jugendgericht, Jugendschöffengericht oder der Jugendkammer verhandelt werden, fällt den Mitarbeitern/innen des Sozialen Dienstes zusätzlich die Aufgabe zu, in minderschweren Fällen in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft erzieherische Maßnahmen in die Wege zu leiten, die nach Erfüllung zu Verfahrenseinstellung führen.

Weiterhin wird bei regelmäßig stattfindenden Diversionstagen ein Verfahren ohne förmliches Hauptverfahren in Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt geführt, zu dem insbesondere Ersttäter bei Bagatelldelikten mit den Eltern vorgeladen werden.

Wird im Diversionsverfahren bei dem jungen Straftäter Einsicht erzielt und steht zu erwarten, dass er sich künftig straffrei verhalten wird, kann in diesem Verfahren, das möglichst kurz nach Straftat durchgeführt wird, eine erzieherische Maßnahme wie z.B. Sozialdienst, verhängt werden, die dann nach Ableistung zur Verfahrenseinstellung führt.

Wird keine Einsicht erzielt, erfolgt förmliche Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft.

Der nachfolgenden Aufstellung ist die Zahl der Jugendgerichtshilfefälle (betroffene Jugendliche und Heranwachsende) 2011 zu entnehmen. Zum Vergleich sind die Daten der Jahre 2007 bis 2010 mit aufgelistet.

	Zahl der Jugendlichen Straftäter (zum Tatzeit- punkt 14-18 Jahre)	Zahl der heranwachsenden Straftäter (zum Tatzeit- punkt 18-21 Jahre)
2007	106	42
2008	125	54
2009	124	54
2010	104	54
2011	125	95 *

* Bei der Zahl der heranwachsenden Straftäter im Jahr 2011, die in den Vorjahren recht konstant war, ist im Bereich Rheidt und Lülsdorf feststellbar, dass verschiedene Intensiv/Mehrfachtäter, die bislang als Jugendliche geführt wurden, mit Erreichen des 18. Lebensjahres nunmehr den Heranwachsenden zuzuordnen sind.

Die folgende Aufstellung zeigt, ebenfalls bezogen auf die Jahre 2007 bis 2011, die Verteilung der Jugendlichen und Heranwachsenden auf die unterschiedlichen angeklagten Delikte. Durch verschiedene Mehrfachtäter, die für Einzelbereiche mehrfach angeklagt wurden, kann die in der Folgegrafik aufgeführte Anzahl der Ahndungsformen zahlenmäßig von der Anzahl Jugendlicher und heranwachsender Straftäter der jeweiligen Jahre abweichen.

	Verkehrsdelikte	Körperverletzung	Beleidigung	Verstoß gegen das Betäubungs- mittelgesetz	Sonstige (Sachbe- schädigung, Betrug, Beförderungs- erschleichung, etc.)
2007	39	34	7	7	43
2008	41	36	3	10	52
2009	50	61	11	15	38
2010	44	48	5	15	37
2011	44	61	11	20	54

In der nachfolgenden Tabelle ist das Sanktionsspektrum aufgezeigt, das bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern im Berichtszeitraum zur Anwendung kam. In einer Vielzahl der Fälle werden seitens des Gerichtes Weisungen zur Förderung der Erziehung verhängt. Meist handelt es sich um die Weisung gemeinnützige Arbeit zu leisten, es kann auferlegt werden, eine Arbeit anzunehmen oder aber an Trainingskursen teilzunehmen. Je nach rechtlicher Gewichtung der Straftat können in einer nächsten Stufe Zuchtmittel verhängt werden, um den Jugendlichen klar zu machen, dass sie für begangenes Unrecht einzustehen haben (Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest). Als härteste Maßnahme wird seitens des Gerichtes, wie schon angeführt, die Jugendstrafe verhängt. Jugendstrafe ist eine Freiheitsstrafe, die verhängt wird, wenn schädliche Neigungen oder die Schwere der Schuld es erforderlich machen.

	Arbeitsauflagen	Trainingskurs	Freizeitarrrest	Dauerarrest	Betreuungs- weisung	Jugendstrafe
2007	123	12	13	0	1	2
2008	111	21	11	2	1	4
2009	150	21	9	2	3	11
2010	130	12	8	4	3	7
2011	157	10	14	7	3	16

Vorgabe des Jugendgerichtsgesetzes ist, einerseits straffällig gewordene junge Menschen zur Verantwortung zu ziehen, andererseits zu berücksichtigen, dass sie noch nicht die erforderliche Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit erreicht haben, die für ein straffreies Leben erforderlich ist. Die Sanktionen dienen daher in erster Linie der Erziehung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter zu einem Mitglied der menschlichen Gesellschaft. Die Bestrafung steht ausdrücklich nicht im Fordergrund.

Aus diesem Grund wird in geeigneten Fällen auch ein sogenannter Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt, bei dem sowohl Täter als auch Opfer freiwillig seitens der Mitarbeiter/innen des sozialen Dienstes zur Regelung der Folgen der Straftat zusammen geführt werden. Da in derartigen Fällen der Grundsatz der Freiwilligkeit sowohl für Täter als auch für Opfer angewandt wird, kommt es aufgrund häufiger Weigerung insbesondere seitens der Opfer von Straftaten, die nicht mit dem Täter zusammen kommen wollen, nur selten zu dieser Form des außergerichtlichen Tauschgleiches und der Anteil liegt gemessen an der Gesamtzahl in den Jahren 2009 bis 2011 jeweils im Prozentbereich von 1 %.

Abschlussbemerkungen

In vorgenannten Angaben ist wegen der schwierigen Zusammenführung der Zahlen aus den einzelnen Stadtbezirken bedingt durch Umstrukturierungen und Mitarbeiterwechsel noch keine Ausdifferenzierung in Deutsch oder nicht Deutsch sowie männlich/weiblich erfolgt. Dies soll in den Folgestatistiken mit erfasst werden.

Die absoluten Zahlen der Jahre 2007 bis 2011 zeigen auf, dass der Anteil jugendlicher und heranwachsender Straftäter in Niederkassel vergleichsweise gering ist, weshalb die Bemühungen vorbeugender Arbeit in Familien, Tagesstätten, Schulen und auch im Rahmen der offenen Jugendarbeit dringend im derzeitigen Rahmen fortgesetzt, ggf. ausgebaut werden müssen.

In der Stadt Niederkassel leben ca. 8.500 Menschen im Alter von 0 – 21 Jahren. Auf die Gruppe der 0 – 14 Jährigen entfallen ca. 5.200, auf die Altersgruppe 0 – 18 Jahre ca. 7.200.

Für die von der Jugendgerichtshilfe erfasste Altersgruppe ergibt sich eine Anzahl von Jugendlichen (14-18 Jahre) von ca. 1.950. Die Zahl der Heranwachsenden (18 – 21 Jahre) beträgt ca. 1.310.

Setzt man die Gesamtbevölkerung Niederkassels (ca. 38.700) in Relation zur Zahl der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter, so ergibt sich ein Anteil dieser Straftätergruppe von 0,56 % gemessen an der Gesamtbevölkerung.

Errechnet man den Anteil jugendlicher und heranwachsender Straftäter in Relation zur Gesamtzahl der unter 21 Jährigen von ca. 8.500, liegt der Anteil der strafrechtlich in Erscheinung getretenen Jugendlichen und Heranwachsenden bei 2,58 %.